

Allgemeine Installationsbewilligung, «Unterakkord» und Personalverleih

Wann ist der «Unterakkord» bzw. der Personalverleih im Zusammenhang mit allgemeinen Installationsbewilligungen erlaubt?¹⁾

Der «Unterakkord»²⁾ – also das mehr oder weniger regelmässige Vergeben von elektrischen Installationsarbeiten an andere Unternehmen – ist in der Elektroinstallationsbranche weit verbreitet. In diesem Beitrag zeigt der Autor auf, unter welchen Voraussetzungen der «Unterakkord» den Bestimmungen der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV; SR 734.27) entspricht. Dabei wird auch auf die nach NIV erlaubten Formen des Personalverleihs eingegangen.

Richard Amstutz

Jörg Freelance ist Elektromonteur und bietet Elektroinstallationsunternehmen seine Dienste an: vom Kabeleinzug über Trassenmontage und Servicearbeiten entlastet er damit mehrere Elektroinstallationsunternehmen, welche momentan einen grossen Auftragsingang verzeichnen. Jörg Freelance verrechnet seinen Aufwand nach Erfüllung des Auftrages den jeweiligen Elektroinstallationsunternehmen. Nur diese sind Inhaber einer allgemeinen Installationsbewilligung; Jörg Freelance selbst besitzt keine Bewilligung. Alles NIV-konform?

1. Grundlage

Die NIV sieht die allgemeine Installationsbewilligung für Betriebe als Polizeibewilligung vor. Deren Voraussetzungen müssen sowohl bei der Erteilung wie auch während ihrer gesamten Gültigkeitsdauer gegeben sein: Der Bewilligungsinhaber muss einerseits einen fachkundigen Leiter beschäftigen, welcher im Betrieb so eingegliedert ist, dass er die technische Aufsicht über die Installationsarbeiten wirksam ausüben kann (Art. 9 Abs. 1 lit. a NIV). Andererseits muss der Betrieb Gewähr bieten, dass er sämtliche Vorschriften der NIV einhält (Art. 9 Abs. 1 lit. b NIV). Überdies dürfen Elektroinstallationsarbeiten nur Betriebsangehörigen übertragen werden (vgl. Art. 10 Abs. 3 NIV). Schliesslich ist die einmal erteilte Bewilligung nicht übertragbar (vgl. Art. 18 Abs. 1 NIV).

Ziel dieses Regelungsrahmens ist es, die Sicherheit und die Störungsfreiheit der elektrischen Anlagen sicherzustellen, was dem öffentlichen Interesse entspricht. Trotz Bewilligungspflicht für die Ausführung von Elektroinstallationsarbeiten ist für die elektrischen Anlagen im Endeffekt der Eigentümer – in den allermeisten Fällen ein Laie – allein verantwortlich.³⁾ In diesem Zusammenhang erfüllt die NIV zusätzlich für den Eigentümer gleichermassen eine Schutz- wie auch eine Stützfunktion.

2. Bewilligungspflicht von Installationsarbeiten

Nach Art. 6 NIV sind sämtliche elektrischen Installationsarbeiten der vorgängigen Bewilligungspflicht unterworfen. Als elektrische Installationsarbeiten gelten unter anderem auch das Einziehen von Leitungen und Leitern sowie der feste Anschluss von elektrischen Geräten oder das Versetzen von Steckdosen. Nicht (mehr) dazu gehören Maurerarbeiten («Schlitzen und Spitzen»), die Montage von Kabelkanälen sowie das blosses Verlegen von elektrischen Rohren und Einlasskästen.⁴⁾

3. Wirksamkeit der Aufsicht

Die allgemeine Installationsbewilligung ist auf den Betrieb, dem sie erteilt worden ist, beschränkt und umfasst deshalb nur dasjenige Personal, welches dem Betrieb zugehörig ist. Dem Betrieb zugehörig sind wiederum nur die «Betriebsangehörigen» im Sinne von Art. 10

Abs. 3 NIV. Als Folge der vorerwähnten Schutzfunktion der NIV für den Eigentümer und seine elektrischen Anlagen ist die Betriebsangehörigkeit so auszulegen, dass die fachkundige(n) Person(en) ihre technische Aufsicht tatsächlich und rechtlich wirksam ausüben kann bzw. können (vgl. Art. 9 Abs. 1 lit. a NIV). So muss das gesamte Personal, welches elektrische Installationsarbeiten ausführt, wie die fachkundige(n) Person(en)⁵⁾, in den Betrieb «eingegliedert» sein. Dies setzt voraus, dass

- das zu überwachende Personal für die Ausführung der zugetragenen Arbeiten fachlich genügend qualifiziert ist⁶⁾;
- das erwähnte Personal tatsächlich Teil der Betriebsorganisation ist;
- der Betrieb auch rechtlich eine Aufsichts- und Aus- bzw. Weiterbildungspflicht⁷⁾ sowie eine Überwachungs- oder Weisungsbefugnis hat⁸⁾;
- der Betrieb die Auswahl und Ausbildung des Personals selbst vornimmt.

Tatsächlich können diese Voraussetzungen nur erfüllt sein, wenn das Personal in einem Arbeitsverhältnis im Sinne von Art. 319 des Obligationenrechts (OR; SR 220) zum Bewilligungsinhaber steht. Die fachkundigen Personen eines Betriebs haben diverse Aufsichtsaufgaben und sind damit die technischen Weisungsberechtigten des Arbeitgebers – wenn sie nicht selbst Arbeitgeber sind. Charakteristisch für die Betriebsangehörigkeit ist also das Subordinationsverhältnis im Sinne des Arbeitsvertrages.⁹⁾

Weder Auftrags- noch Werkvertragsverhältnisse erreichen die notwendige Bindungstiefe, um eine genügende Eingliederung im Sinne der Bewilligungsvoraussetzungen zu erfüllen. Dazu kommt, dass in einem Schadenfall etwaige Haftpflichtfragen sowohl für den Bewilligungsinhaber wie auch für den betroffenen Eigentümer wohl schwieriger zu handhaben wären. Dies liegt unter anderem darin begründet, dass die besagten Vertragsverhältnisse formlos abgeschlossen werden können¹⁰⁾ und der in erster Linie verantwortliche Eigentümer wie auch der in zweiter Linie möglicherweise

«Unterakkord»	Arbeitsvertrag	Erlaubter Personalverleih
Verrechnung auftragsbezogen an Endkunden oder Auftraggeber	Lohn von Arbeitgeber	Lohn normalerweise von Verleiher
Eingeschränktes Weisungsrecht des Auftraggebers; teilweise direktes Weisungsrecht des Kunden	Weisungen von Arbeitgeber	Weisungen von Einsatzbetrieb
«Unterakkordant» tritt als Vertragspartner des Auftraggebers auf	Nur Arbeitgeber tritt als Vertragspartner des Kunden auf	Nur Einsatzbetrieb tritt als Vertragspartner des Kunden auf
Kein Wille (mindestens des «Unterakkordanten»), beim Auftraggeber eingebunden zu sein	In die Organisation des Arbeitgebers eingebunden	Temporär in die Organisation des Einsatzbetriebes eingebunden
Eine fachkundige Person stellt Unterschrift zur Verfügung; keine interne Weiterbildung	Fachkundiger Leiter überwacht Installationsarbeiten	Fachkundiger Leiter überwacht Installationsarbeiten; Betrieb stellt Ausbildung sicher ¹⁶⁾
«Unterakkordant» hat weder allgemeine Installations- noch Personalverleihbewilligung	Arbeitgeber hat allgemeine Installationsbewilligung	Einsatzbetrieb hat allgemeine Installationsbewilligung; Verleiher hat keine allgemeine Installationsbewilligung

Tabelle

Vergleich «Unterakkord», Arbeitsvertrag und erlaubter Personalverleih.

haftpflichtige Elektroinstallateur mangels Belegen sich in einem (Entlastungs-)Beweisnotstand befinden könnten.

Was für das Personal gilt, gilt im ähnlichen Sinne auch für die Installationsarbeiten. Ein Betrieb kann die betriebsinterne Schlusskontrolle¹¹⁾ und damit den Sicherheitsnachweis nach Art. 37 NIV nur für betriebseigene Arbeiten¹²⁾ oder – nach Massgabe von Art. 24 Abs. 3 NIV – ggf. für weitere Bewilligungsinhaber erstellen. Das Ausstellen eines Sicherheitsnachweises für Arbeiten, welche durch Betriebe ohne Installationsbewilligung getätigt worden sind, entspricht einem Zur-Verfügung-Stellen der Installationsbewilligung, was nicht erlaubt ist.

4. Was ist erlaubt?

Vorerst muss unterschieden werden: Während mit «Unterakkord» das Vergeben oder Vermitteln von Arbeit an einen anderen Betrieb gemeint ist, spricht man beim Zur-Verfügung-Stellen von Arbeitskraft bzw. Personal von «Personalverleih». Beides soll im Folgenden gesondert betrachtet werden.

4.1 «Unterakkord»

Aus dem soeben Dargelegten ergibt sich, dass das Vergeben von bewilligungspflichtigen Elektroinstallationsarbeiten an Betriebe ohne eigene allgemeine Installationsbewilligung von der NIV nicht vorgesehen und damit nicht erlaubt ist. Dies ist als Zur-Verfügung-Stellen der Installationsbewilligung und somit als Pflichtverletzung des Bewilligungsinhabers nach Art. 42 lit. c NIV zu qualifizieren.

Möglich ist das Vergeben von Installationsarbeiten an Betriebe, welche selbst im Besitz einer allgemeinen Installationsbewilligung des Eidgenössischen Starkstrominspektorats ESTI sind. Zudem dürfen sämtliche Arbeiten, welche nicht unter die Bewilligungspflicht nach Art. 6 NIV fallen¹³⁾, auch an Unternehmen ohne Installationsbewilligung vergeben werden.

4.2 Personalverleih

Das Zur-Verfügung-Stellen von Personal kann Hauptzweck eines Unternehmens sein. In diesem Fall spricht man von Personalverleihern; diese müssen grundsätzlich eine Betriebsbewilligung des zuständigen kantonalen Arbeitsamtes haben (vgl. Art. 12 Abs. 1 des Arbeitsvermittlungsgesetzes [AVG; SR 823.11]). Ein Personalverleiher braucht keine Installationsbewilligung des ESTI, solange der Betrieb tatsächlich nur Personal verleiht.

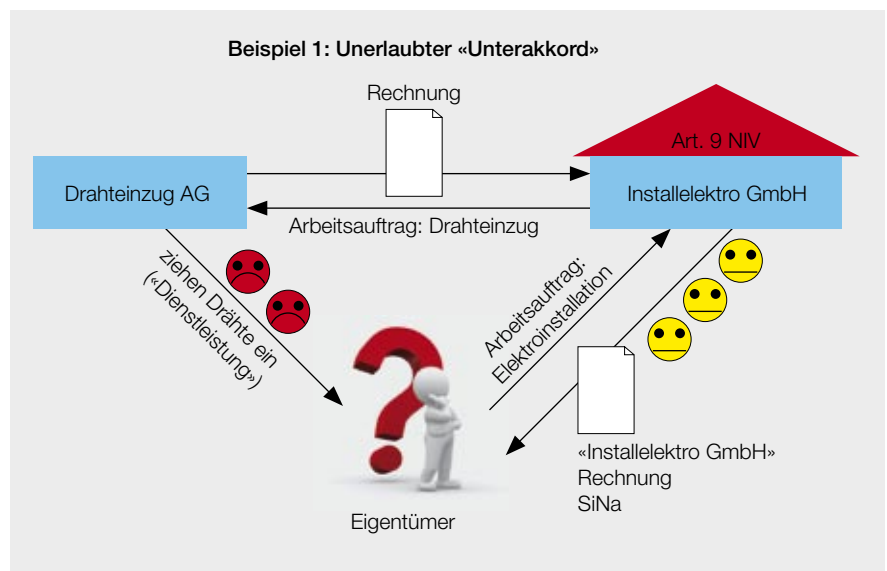
Hingegen unterliegt das «gelegentliche Überlassen» von Arbeitnehmern an einen Einsatzbetrieb nicht der Bewilligungspflicht nach Art. 12 AVG (vgl. Art. 28 in Verbindung mit Art. 27 Abs. 4 der Arbeitsvermittlungsverordnung [AVV; SR 823.111]). «Gelegentliches Überlassen» liegt im Sinne von Art. 27 Abs. 4 AVV im Wesentlichen vor, wenn ein Installationsbetrieb nur ausnahmsweise Personal einem anderen Betrieb zur Verfügung stellt und dieses Personal nicht wirtschaftlich von diesem Verleih abhängig ist.¹⁴⁾ Damit aber auch hier sichergestellt ist, dass die fachkundige Aufsicht wirksam ist, kann dieses gelegentliche Überlassen nur zwi-

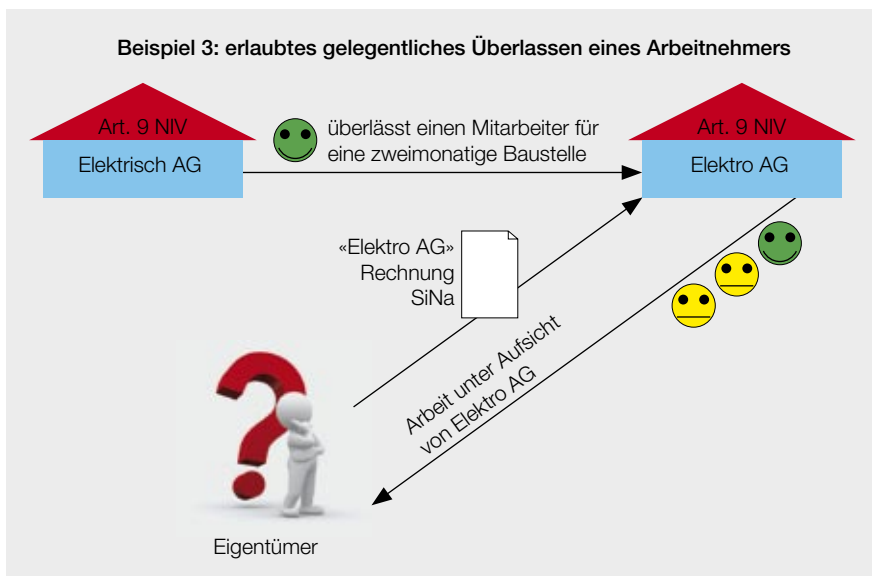
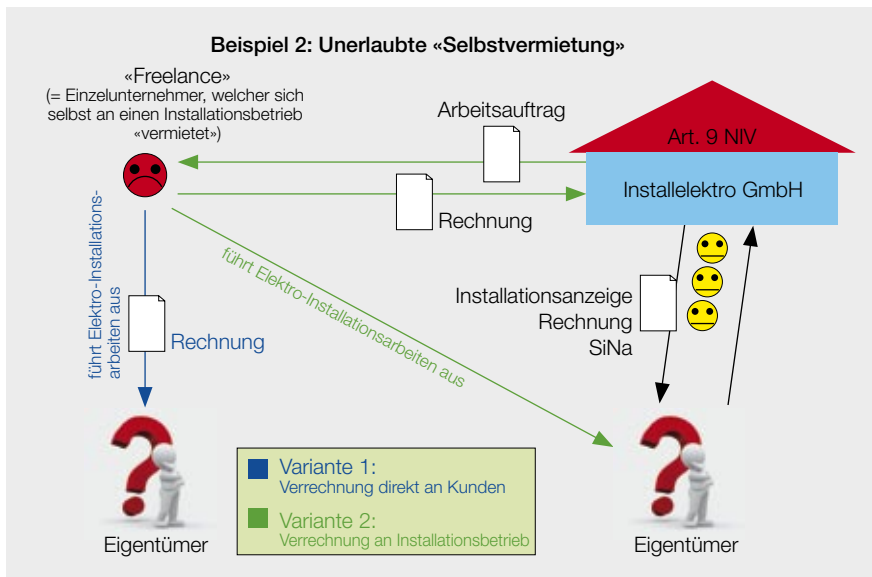
schlichen Betrieben, welche beide im Besitz einer allgemeinen Installationsbewilligung sind, stattfinden.

In beiden Fällen muss die Eingliederung der (temporären) Betriebsangehörigen sichergestellt sein¹⁵⁾. Zudem müssen auch mit dem temporär arbeitenden Personal die Voraussetzungen für die allgemeine Installationsbewilligung erfüllt sein. Dies betrifft vor allem den Beschäftigungsgrad der fachkundigen Personen (vgl. Art. 10 Abs. 1 NIV).

Schliesslich muss sich der Bewilligungsinhaber bewusst sein, dass er dem Inspektorat innert zwei Wochen jede Tatsache melden muss, die eine Änderung der Installationsbewilligung erfordert (Art. 19 Abs. 1 NIV). Diese Frist beginnt zu laufen, sobald die Tatsachen dem Betriebsinhaber bekannt sind oder den Umständen nach sein müssen. Bei regelmässigem Einsatz von Temporärmitarbeitern empfiehlt es sich deshalb, *vorgängig* mit dem ESTI abzuklären, ob ggf. eine Anpassung der Installationsbewilligung erforderlich ist (Tabelle).

5. Grafische Beispiele





6. Zusammenfassung und Konsequenzen

Sowohl der «Unterakkord» wie der Personalverleih unterstehen im Bereich der bewilligungspflichtigen Elektroinstallationsarbeiten gewissen Voraussetzungen. Werden diese nicht erfüllt, droht eine Bestrafung wegen Pflichtverletzung eines Bewilligungsinhabers nach Art. 42 lit. c NIV, in schweren Fällen nach vorangehender Mahnung auch ein Widerruf der allgemeinen Installationsbewilligung (vgl. Art. 19 Abs. 2 lit. b NIV). Dem Betrieb, welcher bewilligungspflichtige Arbeiten ohne Installationsbewilligung ausführt und damit den Tatbestand von Art. 42 lit. a NIV erfüllt, droht dasselbe Strafmass¹⁷⁾.

Jörg Freelance ist folglich gut beraten, wenn er seine derzeitige Arbeitsweise in Bezug auf bewilligungspflichtige Installationsarbeiten aufgibt und sich entweder um eine Anstellung bei einem Bewilligungsinhaber bzw. einem Personalverleiher oder sich um eine eigene Installationsbewilligung bemüht.

tionsarbeiten aufgibt und sich entweder um eine Anstellung bei einem Bewilligungsinhaber bzw. einem Personalverleiher oder sich um eine eigene Installationsbewilligung bemüht.

Angaben zum Autor

Richard Amstutz, lic. iur., ist seit 2009 im Rechtsdienst des Eidgenössischen Starkstrominspektorats ESTI tätig. Er befasst sich dort hauptsächlich mit Fragen des Elektrizitäts-, Verwaltungs- und Umweltrechts. Gleichzeitig arbeitet er an einer Dissertation zu einem verfassungsrechtlichen bzw. -historischen Thema.

Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI, Luppenstrasse 1, 8320 Fehrltorf, richard.amstutz@esti.ch.

¹⁾ Dieser Artikel ist an einen Vortrag des Autors vom 25. November 2010 vor der Delegiertenversammlung des VSEI in Fribourg angelehnt.

²⁾ Unter Akkord wird rechtlich eine Form der Entlohnung (vgl. Art. 319 Abs. 1 des Bundesge-

setzes vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Fünfter Teil: Obligationenrecht [OR; SR 220]) verstanden, weswegen der Begriff «Unterakkord» missverständlich ist; er ist jedoch in der Branche geläufig, weswegen er auch in diesem Artikel verwendet wird.

³⁾ Vgl. Art. 5 Abs. 1 NIV.

⁴⁾ Vgl. Mitteilung des ESTI «Bewilligungspflicht von Elektroinstallationsarbeiten – Praxisänderung bezüglich Rohrinstallationen»; Bulletin SEV/VSE 5/2011.

⁵⁾ Vgl. oben 1.

⁶⁾ Die notwendige Qualifikation ist jeweils im Einzelfall zu bestimmen; für einfache Kabeleinzugsarbeiten gelten weniger strenge Voraussetzungen als für qualifiziertere Elektroinstallationsarbeiten.

⁷⁾ Diese beiden Pflichten ergeben sich daraus, dass der Arbeitgeber grundsätzlich auch für die Gesundheit seiner Arbeitnehmer verantwortlich ist und die Arbeitssicherheit im Vordergrund steht (Fürsorgepflicht des Arbeitgebers nach Art. 328 OR; Streiff/von Kaenel, Arbeitsvertrag, 6. Auflage Zürich/Basel/Genf 2006, N 2 ff. zu Art. 328 OR).

⁸⁾ Im Wesentlichen aus Art. 321d, Art. 328 Abs. 2 OR sowie betreffend die Pflicht zur gehörigen Auswahl, Überwachung und Ausbildung des Arbeitnehmers (cura in eligendo, instruendo et custodiendo), aus Art. 55 Abs. 1 OR abgeleitet. An letztere Bestimmung ist, bezüglich der Pflicht zur zweckmässigen Organisation und der gehörigen Überwachung des Betriebes, die Bestimmung von Art. 10 NIV angelehnt (vgl. BGE 90 II 86 E. 3c).

⁹⁾ Vgl. zu dieser Voraussetzung z.B. Portmann/Stöckli (Hrsg.), Jahrbuch des Schweizerischen Arbeitsrechts (JAR) 2003, S. 143 f.

¹⁰⁾ Dasselbe gilt zwar auch für den Arbeitsvertrag (Art. 11 Abs. 1 OR e contrario); von der Betriebszugehörigkeit – und damit vom Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses – kann jedoch mit Bewilligungserteilung in Bezug auf das Personal, welches im Gesuch angegeben worden ist, ausgegangen werden.

¹¹⁾ Art. 24 Abs. 2 NIV.

¹²⁾ Möglich ist immerhin die Durchführung einer (ausgelagerten) Schlusskontrolle für einen anderen Betrieb – sofern der kontrollierende Betrieb eine Kontrollbewilligung besitzt.

¹³⁾ Vgl. oben 2.

¹⁴⁾ Siehe Christian Drechsler, Personalverleih: unscharfe Grenzen, AJP 2010, S. 317 f.

¹⁵⁾ Vgl. oben 3.

¹⁶⁾ Überwachungs- und Ausbildungspflicht; vgl. FN 7 und 8 sowie Roland Bachmann in: Mitteilungen des Instituts für schweizerisches Arbeitsrecht, Bern 2010, Verdeckter Personalverleih: Aspekte zur rechtlichen Ausgestaltung, zur Bewilligungspflicht, zum Konzernverleih und zum Verleih mit Auslandsberührung, S. 60 f. und 67.

¹⁷⁾ Vgl. statt vieler Strafbescheide des Bundesamts für Energie BFE Nr. 103.10606 (Bestrafung nach Art. 42 lit. a NIV) und Nr. 103.0607 (Bestrafung nach Art. 42 lit. c NIV; Zur-Verfügung-Stellen der Bewilligung an den Erstgenannten), beide vom 14. Januar 2009.